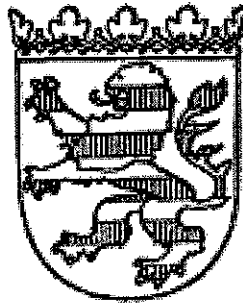


2-31 O 57/09

laut Protokoll verkündet am: 27.08.2009

Geschäftsnummer Böhm, JFA'e

Als U. d. G.



11/08/09

Verf.	31.07.09	11/08/09
RA	EINGEGANGEN	11/08/09
SB	31. AUG. 2009	Rücksp.
Rücksp.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft	Zahlung
St.	11/08/09	Stellungn.

Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

URTEIL

1) Vf 23.9.09
Abl. 30.9.09

2) Vf 23.10.09
Abl. 30.10.09

In dem Rechtsstreit

~~_____~~

- Klägerin -

Prozessbev.: KWAG Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Hufländer,
Lise-Meitner-Straße 2, 28359 Bremen,

gegen

Commerzbank AG, gesetzlich vertr. d.d. Vorstand, dieser vertr. durch
Martin Blessing u.a., Commerzbank Tower Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, Salans LLP,
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 31. Zivilkammer -

durch Richterin am Landgericht Dethlefsen als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2009 für Recht erkannt:

1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 52.500,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.06.2009 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung der Klägerin an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 50.000,00 zu zahlen;

2) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus ihrer Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 50.000,00 resultieren;

3) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere € 2.028,36 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 18.06.2009 zu zahlen;

4) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin aus einem Betrag von € 52.500,00 Zinsen in Höhe von 4 % p.a. vom 23.10.2003 bis zum 23.07.2009 zuzüglich Zinsen auf den sich hieraus ergebenden Betrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.07.2009 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen behaupteter fehlerhafter Anlagenberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem geschlossenen Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin und ihr Ehemann wurden von der Mitarbeiterin der Beklagten [REDACTED] aus der Filiale in [REDACTED] betreut. Die Zeugin [REDACTED] sprach den Ehemann der Klägerin auf VIP 3 an. Bei einem Treffen erläuterte die Zeugin [REDACTED] dem Ehemann der Klägerin das Fondskonzept.

Mit Datum vom 24.09.2003 unterzeichnete die Klägerin einen Zeichnungsschein für den VIP 3 mit einer Einlage von € 50.000,00 und einem Agio über 5%, mithin einem Gesamtbetrag von € 52.500,00 (Bl. 70 d.A.).

Gesellschaftszweck des Fonds ist die weltweite Entwicklung, Verwertung, Vermarktung und der Vertrieb von Kino-, Fernseh- und Musikproduktionen sowie sonstiger audiovisueller Produkte.

Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts waren die Fonds auf dem Titelblatt als „Garantiefonds“ bezeichnet; dieser „Garantiecharakter“ wird im Prospekt hinsichtlich VIP 3 dahingehend erläutert, dass die Dresdner Bank bezüglich aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen der Fondsgesellschaft, jeweils die Verpflichtungen des Lizenznehmers zur Erbringung der Schlusszahlungen in Höhe von 100 % des Anteils des Lizenzgebers an den Produktionskosten aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen zzgl. Fondsnebenkosten, ohne Agio, übernehmen werde (Seite 11 des Fondsprospektes). Diese Schlusszahlung von 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio mittels Schuldübernahme durch die Dresdner Bank AG ist auf Seite 30 des Prospekts unter der Überschrift „Das VIP-Sicherheitskonzept“ nochmals herausgestellt.

Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Fondsanteile eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision von 8,25 %. Auf diesen Umstand wurden die

Klägerin und ihr Ehemann im Gespräch mit der Mitarbeiterin der Beklagten nicht hingewiesen. Auch im Emissionsprospekt sind keinerlei Hinweise auf etwaige Innenprovisionen der Beklagten enthalten. Enthalten sind dort lediglich Angaben über die für den Vertrieb des Fonds insgesamt anfallenden Vertriebskosten.

Die nach dem Anlagekonzept vorgesehenen Verlustzuweisungen konnten nicht realisiert werden, da die zuständigen Finanzämter die ursprünglichen Grundlagenbescheide mit der Begründung prospektwidriger Mittelverwendung zwischenzeitlich aufgehoben haben.

Die Klägerin hat die streitgegenständlichen Ansprüche zunächst außergerichtlich geltend gemacht.

Die Klägerin behauptet, ihr sei der VIP Medienfonds 3 als sichere Kapitalanlage vorgestellt worden, die auch noch steuerwirksam sei. Er sei durch eine Garantie der Dresdner Bank abgesichert. Hierdurch sei garantiert, dass der Anleger sein Kapital – mit Ausnahme des Agios – am Ende der Fondslaufzeit sicher zurück erhalte. Einziges Risiko sei die Insolvenz der Bank.

Außerdem sei ihr die steuerliche Anerkennung des Fonds als sicher zugesagt worden. Der Anleger werde eine Verlustzuweisung in Höhe von rund 100 % der Zeichnungssumme erhalten.

Die Klägerin behauptet weiter, sie hätte, wenn sie nicht in VIP 3 investiert hätte, in eine Kapitalanlage investiert, die ihr mindestens 4 % p.a. erbracht hätte. Für die außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche seien ihr Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.028,36 entstanden.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie hätte von der Beklagten über die gesamten erhaltenen Provisionen aufgeklärt werden müssen

Die Klägerin beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an sie € 52.500,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.06.2009 Zug um Zug gegen Übertragung ihrer Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 50.000,00 zu zahlen;
- 2) die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus ihrer Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 50.000,00 resultieren;
- 3) die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 2.028,36 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 18.06.2009 zu zahlen;
- 4) die Beklagte zu verurteilen, an sie aus einem Betrag von € 52.500,00 Zinsen in Höhe von 4 % p.a. vom 23.10.2003 bis zum 23.07.2009 zuzüglich Zinsen auf den sich hieraus ergebenden Betrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 23.07.2009 zu zahlen;
- 5) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, zwischen den Parteien sei lediglich ein Vermittlungsvertrag, kein Beratungsvertrag zustande gekommen.

Bei der Klägerin handele es sich um eine wirtschaftlich erfahrene Anlegerin. Für sie habe die steuerliche Verlustzuweisung im Vordergrund gestanden. Die Chancen und Risiken des Fonds als unternehmerische Beteiligung seien ihr bzw. ihrem Ehemann anhand des Langprospekts ausführlich erläutert worden. Hierbei seien vom Emissionsprospekt abweichende Erklärungen, insbesondere Anpreisungen der Kapitalanlage oder deren steuerliche Anerkennung als sicher, nicht abgegeben worden. Außerdem sei die fehlende Aufklärung nicht kausal für die Anlageentscheidung der Klägerin gewesen. Die Klägerin müsse sich die fehlende Kenntnisnahme der Risikohinweise im Prospekt als Mitverschulden anrechnen lassen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ihr hinsichtlich der fehlenden Aufklärung über die Provisionszahlungen jedenfalls kein Verschulden vorzuwerfen sei.

Ferner hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und Dr. Herrmann. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.07.2009 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin stehen gemäß §§ 280 I, 249 ff. BGB unter dem Gesichtspunkt der Schlechterfüllung eines Anlageberatungsvertrages im tenorierten Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sowie unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts steht zur sicheren Überzeugung des Gerichts fest, dass zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen ist und dass die Beklagte ihre Pflichten aus dem Beratungsvertrag dadurch verletzt hat, dass sie die Klägerin nicht über die an sie geflossene Rückvergütung aufgeklärt hat.

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt bereits zustande, wenn ein Anlageinteressent an die andere Partei herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen und zwar stillschweigend durch Aufnahme des Beratungsgesprächs (BGHZ 100, 117 [122]; NJW 2004, 1868 [1869]). Dabei ist es für den Abschluss des Beratungsvertrags ohne Bedeutung, ob der Kunde von sich aus die Dienste und Erfahrung des Anderen in Anspruch nehmen wollte. Auch die Vereinbarung eines Entgelts ist nicht erforderlich (BGHZ 123, 126 [128]). Der Anlageberater schuldet zusätzlich zu der Auskunftspflicht über alle objektbezogenen Umstände eine anlegergerechte Beratung (BGH NJW 1982, 1095 [1096]; 1993, 2433).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, sie habe zunächst den Ehemann der Klägerin auf VIP 3 angesprochen. Da dieser Interesse bekundet hat, habe sie ihm Kurzinformationen zukommen lassen. Anschließend habe es ein persönliches Gespräch gegeben. Darin seien ausführlich der steuerliche Aspekt und das Thema Sicherheit erörtert worden. Bereits in diesem Gespräch habe sich herauskristallisiert, dass eventuell nicht der Zeuge [REDACTED], sondern dessen Ehefrau - die Klägerin - die Zeichnung vornehmen würde. Der Grund hierfür habe in der steuerlichen Optimierung der Anlage gelegen, da der Zeuge [REDACTED] bereits über unternehmerische

Beteiligungen verfügt habe. Insoweit sei sie sich sicher, dass bereits in diesem Gespräch über die Möglichkeit der Zeichnung der Anlage durch die Klägerin gesprochen worden sei. Danach habe es bei der Zeichnung noch ein Gespräch direkt mit der Klägerin über das Investment gegeben, auch wenn dieses aufgrund des Vorgesprächs eher knapp ausgefallen sei. Soweit der Zeuge [REDACTED] angegeben hat, der Grund für die Zeichnung durch seine Frau habe darin gelegen, dass bei ihm gesundheitliche Probleme aufgetreten seien und sie so den angelegten Betrag aus der Erbmasse nehmen wollten, um die Erbaueinandersetzung zu begrenzen, liegt hierin kein Widerspruch. Der Zeuge [REDACTED] hat klargestellt, diesen Hintergrund nicht an die Zeugin [REDACTED] herangetragen zu haben. Auch die Tatsache, dass der Zeuge [REDACTED] Herrmann die Zeugin [REDACTED] aus seiner Erinnerung heraus erst nach dem ersten Gespräch über die Möglichkeit der Zeichnung durch seine Frau informiert hat, ändert nicht am Kern des Geschehens, wonach die Zeugin [REDACTED], die für die Beklagte aufgetreten ist, schon während der Gespräche und rechtzeitig vor Zeichnung der Anlage Kenntnis davon hatte, dass eine Zeichnung durch die Klägerin möglich war und diese dementsprechend in den Beratungsvertrag mit einbezogen war.

Damit hatten die Gespräche, in die die Klägerin mit einbezogen war, eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand, was nach der sog. „Bond-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes ausreichend ist, um einen Beratungsvertrag zu begründen (BGH NJW 1993, 2433).

Die Beklagte hat die Anlageberatungsverträge mit der Klägerin schuldhaft gemäß § 280 I BGB verletzt. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur objekt- und anlegergerechten Beratung liegt hier in der unterlassenen Aufklärung der Klägerin über die an die Beklagte geflossenen Rückvergütungen.

Unstreitig hat die Beklagte für den Vertrieb der Anteile am VIP Medienfonds 3 eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision zwischen von 8,25 % erhalten. Hierüber wurde die Klägerin nicht aufgeklärt. Hierzu wäre die Beklagte entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch verpflichtet gewesen. Bereits nach der Entscheidung des BGH vom 19.12.2006 (NJW 2007, 1876 ff.) muss eine Bank, die Fondsanteile empfiehlt, den Kunden darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie

Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft enthält. Diese Aufklärung ist notwendig, um dem Kunden einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank (§ 31 I Nr. 2 WpHG) offenzulegen. Erst durch diese Aufklärung wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen, ob die Bank ihm ein bestimmtes Produkt nur deshalb empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Denn wenn eine Bank ihre Kunden berät, Anlageempfehlungen abgibt und dabei an den empfohlenen Fonds durch Rückvergütungen verdient, sind die Kundeninteressen gefährdet. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Bank Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung abgibt, sondern zumindest auch in dem eigenen Interesse, möglichst hohe Rückvergütungen zu erzielen. Diese, bereits im Urteil des BGH vom 19.12.2006 für Wertpapiere im Sinne des Wertpapierhandelsgesetz formulierten Grundsätze gelten nach einer weiteren Entscheidung des BGH vom 20.01.2009 (BGH XI ZR 510/07) auch für den Vertrieb von Fonds außerhalb des WpHG. Denn es macht keinen Unterschied, ob der Berater Aktienfonds oder Medienfonds vertreibt, weil der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt in beiden Fällen gleich ist (BGH a.a.O.).

Danach war die Beklagte verpflichtet, die Klägerin über die erhaltene Rückvergütung in Höhe von 8,25 % der Kommanditbeteiligung aufzuklären, was sie unterlassen hat. Eine solche Aufklärung ergibt sich auch nicht aus dem Emissionsprospekt, da aus diesem zwar der Vertriebsaufwand insgesamt hervorgeht, jedoch nicht, ob und in welcher Höhe speziell die Beklagte daran beteiligt ist. Insofern ist es auch irrelevant, ob der Kläger vermuten konnte, dass die Beklagte, die für ihre Beratung keine direkte Vergütung von dem Kläger erhielt, an den im Prospekt ausgewiesenen Vertriebskosten partizipierte. Denn um den Interessenkonflikt der beratenden Bank einschätzen zu können, ist für den Anleger nicht nur das mögliche Wissen um eine etwaige Rückvergütung ausreichend, sondern es kommt nach der Rechtsprechung des BGH auch gerade auf das Wissen um die konkrete Höhe an.

Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten.

Durch die Berufung auf einen angeblichen Rechtsirrtum hat sie die Vermutung des Vertretenmüssens gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht widerlegt. An das Vorliegen

eines unverschuldeten Rechtsirrtums sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Schuldner muss die Rechtslage unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig prüfen. Entschuldigt ist ein Rechtsirrtum nur, wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte. Bei einer zweifelhaften Rechtsfrage handelt bereits fahrlässig, wer sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens ernsthaft in Betracht ziehen muss. Das Risiko, das sich daraus ergibt, dass eine Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, darf er nicht dem Gläubiger zuschieben (BGH NJW 1972, 1045).

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Anlageberater die Anlageinteressenten bei geschlossenen Fonds auf eine von dem Fondsinitiator bzw. der Fondsgesellschaft versprochene Provision hinweisen müssen, war zur Zeit der streitgegenständlichen Beratung im Jahre 2004 noch nicht höchstrichterlich geklärt. In der Literatur wurden insoweit unterschiedliche Auffassungen vertreten. So wurde bereits damals vertreten, dass Anlageberater im Gegensatz zu Anlagevermittlern uneingeschränkt zur Aufklärung über Höhe und Herkunft von Provisionsversprechen verpflichtet sind (etwa Schirp/Mosgo, BKR 2002, 354 [359 f.]). Andere waren der Auffassung, auf Innenprovisionen müsse nie hingewiesen werden (etwa Loritz, WM 2000, 1831 ff.). Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte entschieden, Anlageberater müssten zumindest dann über interne Provisionen aufklären, wenn dadurch im Zusammenhang mit anderen Umständen besondere Gefahren für den Anleger verbunden sind (OLG Stuttgart VuR 1996, 333 [336]). Die Beklagte musste daher erkennen, dass zumindest die Möglichkeit bestand, dass höchstrichterlich eine Pflicht zur Aufklärung über jede Innenprovision angenommen wird. Hierauf deutete bereits das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.12.2000 – XI ZR 349/99 –, NJW 2001, 962 ff., hin, wonach eine Bank ihre Kunden darüber aufklären muss, wenn sie mit dem Vermögensverwalter des Kunden eine Vereinbarung über die Beteiligung des Verwalters an ihren Provisionen und Depotgebühren geschlossen hat.

Soweit die Beklagte auf Entscheidungen verschiedener Gerichte verweist, die eine Pflicht zur Offenbarung von Innenprovisionen erst ab einer Höhe von 15% angenommen haben, und meint, ihr könne eine Rechtsansicht nicht vorgeworfen werden, die

von mehreren Kollegialgerichten geteilt wurde, greift dies nicht durch. Insbesondere kann sie sich nicht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.02.2004 (BGHZ 158, 110 ff.) berufen, in der eine Hinweispflicht eines Anlagevermittlers „jedenfalls“ ab einer Höhe der Innenprovision von 15% angenommen wurde. Zum einen bezieht sich diese Entscheidung nicht auf Medienfonds, zum anderen betraf die Entscheidung lediglich einen Anlagevermittlungs- nicht jedoch, wie hier, einen Beratungsvertrag. Nicht zuletzt weist der Bundesgerichtshof nunmehr sogar ausdrücklich daraufhin, dass die in Amtshaftungssachen entwickelte Kollegialgerichtsrichtlinie auf die hier zu entscheidenden Sachverhalte nicht angewendet werden kann (BGH, Beschluss vom 19.02.2009 – III ZR 154/08). Anders als ein hoheitlich handelnder Beamter, der auch bei unklaren Rechtsfragen die Dienstpflicht zum Handeln hat, geht es bei der Beklagten um eine freie unternehmerische Tätigkeit, für die sie selbst die Verantwortung zu übernehmen hat, sofern sie sich für ein Tätigwerden entscheidet (BGH, a.a.O.).

Ferner lag der Entscheidung des BGH vom 20.01.2009 (Az.: XI ZR 510/07), in der mittlerweile explizit klargestellt wurde, dass eine Bank im Rahmen eines Beratungsvertrages die Rückvergütungen, die sie für die Vermittlung eines Fonds, speziell auch für die eines Medienfonds, erhält, offenlegen muss, ein Beratungsgespräch vom Mai Jahr 2001 zugrunde, ohne dass der Bundesgerichtshof Veranlassung gesehen hätte, die Entscheidungserheblichkeit der Pflichtverletzung unter dem Gesichtspunkt eines fehlenden Verschuldens der Bank zum damaligen Zeitpunkt einzuschränken. Dies rechtfertigt den Vorwurf der Fahrlässigkeit zu Lasten der Beklagten.

Ebenso ist die schuldhaftige Aufklärungspflichtverletzung für die Zeichnung des Fonds durch die Klägerin kausal. Denn steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, weshalb der Aufklärungspflichtige, hier also die Beklagte, darlegen und beweisen muss, dass die Klägerin die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07). Die Beklagte hat indes diese Kausalitätsvermutung nicht widerlegt. Die Zeugin [REDACTED] hat in diesem Zusammenhang bekundet, sie vermöge nicht einzuschätzen, wie sich die Klägerin bei Kenntnis der Innenprovisionen an die Beklagte und deren genauer Höhe verhalten hätte.

Dieser Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen, worauf in der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde.

Gemäß § 280 BGB i.V.m. § 249 BGB hat die Beklagte der Klägerin die Kosten für die Beteiligung, mithin das investierte Kapital zuzüglich des Agios in Höhe von insgesamt € 52.500,00, zu erstatten Zug um Zug gegen Übertragung der streitgegenständlichen Fondsanteile, ohne dass sich die Klägerin nach der Sachlage ein Mitverschulden an der Schadensentstehung entgegenhalten lassen muss.

Die Klägerin kann auch verlangen, von der Beklagten von sämtlichen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen aus der Beteiligung freigestellt zu werden, die mittelbar oder unmittelbar aus der streitgegenständlichen Beteiligung resultieren (Klageantrag 2). Diese werden grundsätzlich von der Ersatzpflicht mit umfasst (Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage, 2009, § 249 Rdnr. 36). Die Feststellungsklage ist gem. § 256 ZPO statthaft, da aus der Beteiligung (etwa die Nachzahlung von Einkommensteuer nebst Verspätungszuschlägen) und dem Darlehensvertrag noch weitere Schäden für den Kläger entstehen können, die derzeit noch nicht abschließend zu beziffern sind.

Weiterhin kann der Kläger von der Beklagten als Schadensersatz auch die Erstattung der vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.028,36 verlangen (Klageantrag 3). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte bereits in zahlreichen Parallelfällen keine Einigungsbereitschaft signalisiert hatte, da immer auf den konkreten Sachverhalt abzustellen ist. Hinsichtlich des Schadens ist es ausreichend, dass die Klägerin ihren Bevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung beauftragt hat, da ihre schuldrechtliche Verpflichtung zur Begleichung der Gebührenforderung damit entstanden ist.

Soweit im Klageantrag Ziffer 4) entgangener Gewinn als Schadensersatz geltend gemacht wird, ist die Klage ebenfalls begründet. An die Darlegung entgangenen Gewinns im Sinne von § 252 BGB sind keine strengen Anforderungen zu stellen (BGH NJW 2002, 2553 ff.; OLG Schleswig OLGR 2008, 783). Der Anspruchsteller hat die Umstände darzulegen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der

Dinge oder den besonderen Umständen des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt (BGH NJW 2002, 2553 ff.). Die Klägerin hat dargetan, dass sie das eingesetzte Kapital andernfalls gewinnbringend mit einem Zinssatz von 4% p.a. angelegt hätte. Dies ist nach Auffassung des Gerichts für die Darlegung entgangenen Gewinns ausreichend. Der beanspruchte Zinssatz von 4% p.a. ist angemessen. Er entspricht dem Zinssatz, der in dieser Zeit nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge etwa über ein Tages-, Termin- oder Festgeldkonto erzielt werden konnte und stimmt zudem mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 246 BGB überein. Im übrigen konnte der Schaden insoweit nach § 287 ZPO geschätzt werden.

Der Klageantrag Ziffer 5) greift demgegenüber nicht durch. Die notwendigen gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Auch wurde der Fondsbeitrag der Darlehensgeberin HypoVereinsbank AG übereignet. Gemäß § 294 BGB tritt Gläubigerverzug auf ein wörtliches Angebot des Gläubigers ein. Die Klägerin kann ein derartiges Angebot nur abgeben, wenn die HypoVereinsbank AG damit einverstanden wäre, wofür es derzeit keine Anhaltspunkte gibt.

Der im übrigen geltend gemachte Zinsanspruch ist aus §§ 288 I, 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Dethlefsen



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

27.18.109

Vikundisbeamteter der Geschäftsstelle